

**Satzung
der Stadt Emsdetten über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen,
die gemäß § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung für Kleinkinder
auf Baugrundstücken zu schaffen sind,
vom 12. Februar 1973**

Aufgrund des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) - Landesbauordnung - in Verbindung mit § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Emsdetten am 31. Oktober 1972 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 Landesbauordnung) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks zu schaffen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mind. 20 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungseinheiten (WE) bis zu 20 WE erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
Bei Gebäuden mit 20 WE bis 40 WE erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 4 qm. Bei Gebäuden mit mehr als 40 WE erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 3 qm.
- (3) Muss nach Abs. 1 der Spielplatz größer als 100 qm sein, so sind zwei oder mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Trennpflanzungen, Zäune oder ähnliche Anlagen voneinander getrennt liegen und mindestens 20 qm, höchstens 100 qm groß sind. Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Satz 1 der Satzung) kann ein Spielfeld größer als 100 qm sein.

§ 3 Lage

- (1) Der Spielplatz ist so anzulegen, dass er nach Möglichkeit besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen einsehbar und nicht weiter als 100 m entfernt ist.
- (2) Er ist von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere von Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Standplätzen von Abfallbehältern und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und ihren Zufahrten so abzuschirmen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftwagen muss der Spielplatz abgesperrt sein.

§ 4 Herrichtung

- (1) Der Spielplatz ist zu 40 bis 60 v.H. der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe als Sandspielfläche herzurichten. Soweit erforderlich, ist die Entwässerung sicherzustellen.
- (2) Im übrigen ist der Spielplatz mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen, der Staubentwicklungen ausschließt.
- (3) Auf jedem Spielplatz sind je angefangene 50 qm mindestens ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder und vier Sitzgelegenheiten ortsfest anzubringen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Der Spielplatz, seine Zugänge sowie die Einrichtungsgegenstände sind dauernd in benutzbarem und sicherem Zustand zu halten. Der Spielsand ist nach Bedarf, mindestens jeweils nach zwei Jahren zu erneuern.
- (2) Die Vorkehrungen zur Sicherung des Spielplatzes nach § 3 Abs. 2 sind so zu halten, dass sie wirksam bleiben. Werden Anlagen, gegen die der Spielplatz nach § 3 Abs. 2 abzuschirmen ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung des Spielplatzes diesen Änderungen wirksam angepasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- 1) die Größe von Kinderspielplätzen nach § 2 oder
- 2) die Beschaffenheit von Kinderspielplätzen nach §§ 3, 4 und 5 verstößt.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weiter gehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Satzung bekannt gemacht im Abl.der Stadt Emsdetten Nr. 5/1973